



Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Adler e.V.

Gemeinnützig eingetragener Verein

Schutzkonzept

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor grenzverletzendem Verhalten,
Machtmissbrauch, Übergriffen und sexueller Gewalt

Schölerpad 112

45143 Essen

Tel: 0201/1784044

Adler.ev@t-online.de

www.adler-essen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in das Schutzkonzept	2
2	Leitgedanken des Adler e.V.	2
3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes beim Adler e.V.	3
4	Risikoanalyse	5
4.1	Räumliche Situation.....	5
4.2	Pädagogische Arbeit und Konzeption.....	5
4.3	Bisherige Maßnahmen.....	6
5	Personal	6
5.1	Personalauswahlverfahren.....	7
5.2	Teamstruktur	8
5.3	Information und Fortbildung.....	8
5.4	Dokumentationsstandards	9
6	Pädagogische Ebene	10
6.1	Verhaltenskodex.....	10
6.2	Partizipation der Kinder und Jugendlichen.....	10
6.3	Gewaltprävention.....	11
7	Beschwerdemanagement	13
7.1	Beschwerdesimulation	14
7.2	Beschwerdeannahme	14
7.3	Beschwerdebearbeitung und Reaktion	14
7.4	Interne Beschwerdeverfahren	14
7.5	Externe Beschwerdeverfahren.....	15
8	Maßnahmen	16
8.1	Handlungsplan.....	16
8.2	Kinderschutzbeauftragte/r	16
9	Anpassung des Schutzkonzepts	17
I.	Anhang – Handlungsplan.....	18
II.	Anhang - Verhaltenskodex.....	19
III.	Anhang – Formular Selbstverpflichtung	21
IV.	Anhang – Verhaltensampel.....	22

1 Einführung in das Schutzkonzept

Seit der Gründung des Kinder-, Jugend- und Familienhilfeträgers Adler e.V. wird trägerintern eine institutionelle Struktur etabliert, welche Gewaltprävention durch alle MitarbeiterInnen der Organisation fördert. Der notwendige Schritt einer gesetzlichen Verankerung, im Hinblick auf die generelle Standardisierung der Qualitätsentwicklung des Kinderschutzes, wurde mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts getan, welches Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in die Pflicht nimmt, ein institutionelles Schutzkonzept einzubetten. Den Träger betreffend wurden im Entwicklungsprozess zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen Strukturen und Prozesse implementiert. Die Verschriftlichung dieser im Rahmen des Schutzkonzepts gibt Gelegenheit, die eigenen Ansätze zu reflektieren, zu optimieren und durch Weitere zu ergänzen. Als Träger besteht nun die Verantwortung, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Schutzkonzept umzusetzen.

2 Leitgedanken des Adler e.V.

Der Kinder-, Jugend- und Familienhilfeträger Adler e.V. orientiert sich in seiner Arbeit stets an den Kindern und Jugendlichen und geht dabei von einem spezifizierten Menschenbild und positiven, menschlichen Grundannahmen aus. Diese beinhalten das Streben nach existenzieller Sicherheit, die Perspektivsuche und den Anspruch auf Selbstbestimmung. Kinder und Jugendliche sind in diesem Verständnis dem Erwachsenen gleichgestellte Menschen. Wir wollen mit unserer Arbeit Benachteiligungen ab- bauen, orientieren uns dabei am Bedarf und den Ressourcen junger Menschen und Familien und reagieren flexibel auf die vorherrschenden Gegebenheiten. Wir fördern demokratisches, pluralistisches und reflektiertes Denken und Handeln. Durch die Vermittlung von Werten und Unterstützung im Entwicklungsprozess verschiedener Lebenskompetenzen wollen wir „Hilfe zur Selbsthilfe“ geben.

Die Hilfe- und Unterstützungsangebote sind unabhängig von der Religion oder ethnischer Herkunft. Wir gehen stets davon aus, dass jeder junge Mensch ein Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf eine gewaltfreie Erziehung zu einer eigen- verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Wir setzen uns in diesem Bewusstsein aktiv für die Rechte von Mädchen, Jungen und Kindern und Jugendlichen mit anderer Geschlechtszugehörigkeit auf Entwicklung, Schutz und

Partizipation ein.

Die Grundlagen unserer Arbeit sind die wissenschaftlich anerkannten Methoden der Sozialarbeit.

Alle Mitarbeitenden in den Einrichtungen des Adler e.V.s wahren die Rechte der Kinder und Jugendlichen im persönlichen Umgang. Wir bieten klare Wertehaltung und Grenzen, achten jedoch zeitgleich ihre eigenen Werte und Bedürfnisse. Die psychische und physische Integrität der Schutzbefohlenen wird zudem durch den Schutz vor Verletzungen der Rechte durch Dritte gewahrt. So werden sämtliche Verletzungen der Rechte, sowohl Eigene, als auch die durch Dritte/Fremde, von Mitarbeitenden offen kommuniziert, um gravierenden Folgen vorzubeugen. Wir schätzen die Vielfalt und Kreativität der MitarbeiterInnen in unserem Team und betrachten die Fachlichkeit, das Engagement und die persönliche Motivation der Mitarbeitenden als Schlüsselfaktoren für den Erfolg unserer Arbeit.

Sei es Vernachlässigung, psychische Gewalt, Androhung von Gewalt, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt: Wir setzen uns aktiv gegen jede Form der Kindeswohlgefährdung ein. Vernetzung, Kooperation und eine klare Vorstellung der eigenen Grundsätze sind hierfür belangreiche Aspekte.

3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes beim Adler e.V.

Als Maßstab für das Wohl aller Menschen kann der Artikel 1 des GG herangezogen werden: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Die Menschenrechte werden damit -altersunabhängig- unveräußerlich.

Das Abkommen der UN-Kinderrechtskonvention wurde bereits 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist 1990 in Kraft getreten. Die Zustimmung durch den Bundestag in Deutschland erfolgte 1992 und 2010 dann die uneingeschränkte Ratifizierung.

Hier werden wesentliche Standards zum Schutz der Kinder festgelegt welche u.A. den Zugang zu einer hygienischen Grundversorgung und Bildung betreffen, das Recht auf ein Leben in sicherer Umgebung ohne Diskriminierung, sowie Mitspracherecht der Kinder bei Entscheidungen, welche das eigene Wohlergehen betreffen.

Artikel 19 der KRK sieht vor, dass die Staaten in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen Vorkehrungen treffen, um Kinder und Jugendliche

vor jeder Form körperlicher, seelischer oder geistiger Gewalt oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange diese sich in der Obhut der Eltern, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson befinden.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch §1666 I wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung beschrieben und bietet Anknüpfung an den Schutzaspekt. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet und die Eltern sind nicht in der Lage oder gewillt, dieses abzuwenden, so wird in diesem Sinne von Kindeswohlgefährdung gesprochen. Besteht diese, so wird das Familiengericht tätig und ist gefordert, Maßnahmen zu treffen, welche zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Die Maßnahmen können aufgehoben werden, sollte die Gefahr nicht mehr bestehen.

Das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 sieht als Säulen des Kinderschutzes die Prävention und Intervention vor. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen soll hierdurch geschützt und die geistige, seelische und körperliche Entwicklung gefördert werden. Hier ist auch der Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe geregelt und begründet die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von MitarbeiterInnen.

§16 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sieht vor, Kinder zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Ihrem Alter entsprechend gerecht sollen sie durch das pädagogische Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Außerdem wird hier die Einführung von Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten der Kinder vorgesehen, sowie von Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitbestimmung. Spezifiziert geht es hier zwar um Kindertageseinrichtungen, dennoch sind diese Grundsätze auch für andere pädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe relevant. Der Gesetzgeber entspricht dem mit §8 SGB VIII zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und legt den Schutzauftrag unter §8a bei Kindeswohlgefährdung fest. Hier findet sich zudem eine Handlungsanleitung für Träger und Einrichtungen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von Mai 2021 und der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts, so verankert im SGB VIII, sind nun verpflichtende Schutzkonzepte vorzulegen, welche mit §45 SGB VIII Abs. 2 Nr. 4 Teil der

Grundvoraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen u.a. der Kinder- und Jugendhilfe sind. Hiermit werden die Träger in die gesetzliche Verantwortung gezogen ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Konzept zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen zu erarbeiten und zu implementieren.

Eine weitere wichtige Komponente findet sich in §47 SGB VIII, welcher die Meldepflichten von Trägern einer erlaubnispflichtigen Einrichtung bestimmt und diese verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

4 Risikoanalyse

Als Basis für die Entwicklung und den Ausbau von Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung dient eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung bereits vorhandener Schutzfaktoren. Hierdurch soll ein aufgezeigt werden, wie sich der Schutz von Kindern- und Jugendlichen verbessern lässt. Es geht darum Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten zu identifizieren und hier gezielt gegenzuarbeiten.

4.1 Räumliche Situation

Als Gefährdungspotenziale können bezogen auf räumliche Strukturen Bereiche gesehen werden, welche schwer oder nicht einsehbar sind oder Räume welche für „1:1“ Situationen genutzt werden können. Hierzu können sowohl Büroräume, die privaten Zimmer der Kinder- und Jugendlichen, als auch Bereiche des Gartens oder Abstellräume benannt werden.

4.2 Pädagogische Arbeit und Konzeption

Weitere Risikofaktoren sind die Gelegenheiten welche sich in der täglichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ergeben. Hier können besondere Abhängigkeitsverhältnisse benannt werden, wenn es beispielsweise um das Auszahlen von Geldern geht. Insbesondere 1:1 Situationen bieten hier Gefahrenpotenziale zur Ausnutzung der Gegebenheiten.

Die Zielgruppe inkludiert auch Kinder und Jugendliche die möglicherweise Verhaltensauffällig, aggressiv oder delinquent sind, welche somit einen weiteren Risikofaktor darstellen können. Allgemein ist die Dynamik zwischen Jugendlichen als weiterer Punkt zu beachten.

Durch die BezugsbetreuerInnen entstehen Vertrauensverhältnisse, welche sich positiv auf die Jugendlichen auswirken sollen und gleichzeitig auch einen Schutzfaktor darstellen, dennoch bilden eben diese auch einen weiteren zu benennenden Risikofaktor, als ausnutzbares Vertrauensverhältnis. Ebenso wie Situationen, in welchen Jugendliche von den Fachkräften einzeln im Auto zu etwaigen Terminen befördert werden.

4.3 Bisherige Maßnahmen

Im Rahmen der Einrichtungs-, Haus- und Verhaltensregeln, wird den zuvor genannten Maßnahmen bereits entgegengewirkt. Durch die Verhaltensampel und die Maßnahmen des Schutzkonzeptes bekommen diese zusätzlich einen festen Rahmen und standardisieren die Präventionsmaßnahmen. Über entsprechende Verhaltensregeln werden sowohl Kinder- und Jugendliche, als auch Betreuende aufgeklärt. Die Verhaltensampel im Anhang lässt dabei keine Interpretation zu, welche Verhaltensweisen annehmbar sind und ist ein entscheidendes Instrument, um Prävention zu erwirken.

Beispielhafte Präventionsmaßnahmen: 1:1 Gespräche zwischen Jugendlichen und BetreuerInnen sind demnach in gut einsehbaren Bereichen zu führen. Bei Betreten von Privaträumen der Jugendlichen ist für die Dauer des Aufenthalts im Zimmer die Zimmertür stets offen zu halten. Zuwider Handeln ist als nicht adäquates Verhalten eingestuft. Hierüber sind BetreuerInnen, Kinder und Jugendliche aufgeklärt. Es sind mindestens zwei Bezugspersonen für jede/n Jugendliche/n zuständig, sodass diese/r ermutigt ist, sich mehreren Personen anzuvertrauen. Die Gelder der Jugendlichen werden zu geregelten Zeiten ausgezahlt, um der „Entscheidungsgewalt“ und eine daraus resultierende Abhängigkeit in einer 1:1 Situation vorzubeugen. Die Maßnahmen seien beispielhaft genannt und werden durch die Verhaltensregeln ergänzt, welche möglichst umfangreich vergleichbaren und weiteren Risikofaktoren entgegenwirken sollen.

Das Personal wird stets fortgebildet, sodass z.B. potenzielle Gefährdungssignale bekannt sind und erkannt werden können und ist angehalten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Dienstantritt vorzulegen.

5 Personal

Der Ader e.V. achtet bei der Gestaltung der Arbeitsumgebung darauf, ein positives Arbeitsumfeld zu erzeugen, in welchem Achtsamkeit, Wertschätzung und

Partizipation gefördert werden. Erreicht wird dies über ein durchdachtes Personalmanagement, welches den Schutz der Kinder und Jugendlichen in seinen Überlegungen priorisiert.

Die Fachlichkeit, sowie die persönliche Eignung des Personals stellen eine Grundvoraussetzung dar und spielen bei der Auswahl der Einzustellenden eine übergeordnete Rolle. Weitere Punkte, wie Fort- und Weiterbildungen, Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung und -auskunft der Mitarbeitenden, das Einreichen erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse, begünstigen zu dem den Schutz der Kinder und Jugendlichen. Diese Maßnahmen erzeugen ein Pflichtgefühl bei Teammitgliedern, welches in Team- und Einzelgesprächen als probates Mittel weiter gestärkt wird. Ein kompetentes Personalmanagement wird somit als substanzieller Faktor einer gelungenen Gewaltprävention verstanden.

5.1 Personalauswahlverfahren

BewerberInnen werden im Vorstellungsgespräch zu der eigenen Haltung bezüglich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, sowie zu den Themen Gewalt und Kindeswohlgefährdung befragt. Darüber hinaus wird die Grundhaltung des Kinder-, Jugend- und Familienhilfeträgers Adler e.V. vermittelt und die damit zusammenhängenden Anforderungen deutlich gemacht.

Bei BewerberInnen, die im Anschluss an das genannte Gespräch weiterhin in Frage kommen, sind standardisierte Hospitationen angedacht. Die Hospitationen werden nach einem feststehenden Ablauf gestaltet, welcher die einzuhaltenden Maßstäbe des Schutzkonzepts beinhaltet. Auf zur Prävention gedachte Abläufe wird gesondert hingewiesen und die Bedeutung hiervon klar benannt. Für HospitantInnen gelten zudem klar definierte Umgangsregeln, sodass der Schutz der Kinder- und Jugendlichen, sowie der Schutz ihrer Daten und Privatsphären gewährleistet bleibt.

Alle angehenden MitarbeiterInnen, die im Jugend- und Familienhilfebereich tätig werden möchten, haben, unabhängig von ihrer Anstellungsart, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Dieses ist auf Anfrage, welche mit Etablierung des Schutzkonzepts in einem Zyklus von 2 bis maximal 3 Jahren gestellt werden, erneut vorzulegen.

Mit Einstellung erhalten alle Mitarbeitenden eine Mappe, in der sich u.A. ein Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, das vorliegende

Schutzkonzept und die „Verhaltensampel“ befinden. Die Inhalte werden im Einarbeitungsprozess nochmals explizit thematisiert und die Verpflichtungen eines jeden Teammitglieds besprochen. Der Erhalt der Dokumente, sowie der Erhalt der Datenschutzbelehrung und Schweigepflichtbelehrung, ist schriftlich zu bestätigen.

BestandsmitarbeiterInnen werden Änderungen in den wöchentlichen Teamsitzungen mitgeteilt.

5.2 Teamstruktur

Die MitarbeiterInnen von Adler e.V. pflegen ein offenes und kollegiales Arbeitsklima. Dabei besteht der KollegInnen kontakt vorrangig innerhalb des eigenen Teams. An einem monatlichen Organisationsteam wird zudem der Kontakt zu anderen MitarbeiterInnen im gesamten Verein gefördert. Diese Vertrauenskultur bietet Boden, das eigene Handeln zu reflektieren, konstruktive Kritik zu empfangen und zu äußern und eine lösungsorientierte Zusammenarbeit zu schaffen.

In wöchentlichen Teambesprechungen findet Informationsaustausch statt, welcher die Transparenz innerhalb der Trägerstrukturen gewährleistet. Ergänzend findet regelmäßiger transparenter Austausch zur Zielgruppe im Rahmen kollegialer Fallbesprechungen statt.

Darüber hinaus finden regelmäßige Supervisionen statt, in denen die Mitarbeitenden zusätzlich die Möglichkeit haben, ihre Fälle zu reflektieren und die eigene Haltung in einem vertrauten und sicheren Rahmen zu überprüfen.

5.3 Information und Fortbildung

Bei der Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen wird ein besonderes Augenmerk auf die Leitsätze und Verfahrensstandards beim Schutz von Kindern und Jugendlichen der Einrichtungen gelegt. Es wird vorausgesetzt, dass diese sich mit dem Schutzkonzept vertraut machen. Die trägerinterne Haltung wird bereits mit den ersten Vorstellungsgesprächen vermittelt und in Teambesprechungen regelmäßig kommuniziert.

Adler e.V. stellt in den Büroräumlichkeiten der jeweiligen Einrichtungen Literatur zur Thematik „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ zur Verfügung.

Mit Einführung des Schutzkonzeptes wird zudem ein/e erfahrene/r Mitarbeiter/in von jedem Team fortgebildet (Fortbildungsbesuch bei externen AnbieterInnen), um die Thematik für die jeweiligen Teams zusätzlich zugänglich zu machen und Fragen

beantworten zu können. Hieraus soll zudem ein trägerinterner eLearning-Kurs für neue Mitarbeitende erstellt werden. Die in der Thematik fortgebildeten pädagogischen Fachkräfte entwickeln in Teamarbeit den Videokurs, basierend auf Mikrolerneinheiten. Dieser wird über eine Onlineplattform bereitgestellt und ist für jeden Mitarbeitenden zugriffsbereit. Dadurch kann sich jedes Teammitglied ergänzend mit den Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes vertraut machen. Der Abschluss dieses Kurses ist verpflichtend für jede/n Mitarbeiter/in. Ein gesundes Wissensmanagement innerhalb des Trägers trägt somit zu einer konstruktiven Präventionsarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes bei.

5.4 Dokumentationsstandards

Lückenlose und umgehende Dokumentation in allen Bereichen stellt eine verbindliche und unabdingbare Aufgabe aller Mitarbeitenden dar. Dies spiegelt sich in den Tätigkeitsnachweisen, in den zu führenden Tagebüchern der diensthabenden BetreuerInnen und der Nutzung eines simpel aufgebauten EDV-Systems. Insbesondere in Dokumentationsprozessen sind die angewandten Softwares, wie Microsoft Note, Microsoft Teams und Notium gute Hilfen, um die Dokumentation und den Informationsaustausch zu begünstigen.

6 Pädagogische Ebene

6.1 Verhaltenskodex

Mitarbeitende der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe verhalten sich in ihren Handlungen stets so, dass eine Entwicklung zu einer eigenständigen und selbstbewussten Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen gefördert wird, und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. Zeitgleich wird zudem bedarfsgerecht auf die Pflichten der Schutzbefohlenen geachtet. Die angewandten sozialarbeiterischen Methoden sind hierbei stets altersgemäß, ressourcenorientiert und zielgerichtet. Im Hinblick auf Themen wie Distanz/Nähe, Machtmissbrauch, Sprache/Wortwahl, Angemessenheit von Körperkontakt etc. gibt eine Verhaltensampel als Teil des Verhaltenskodex Aufschluss über ein angemessenes Maß. Diese ist im Übrigen auch für die Kinder und Jugendlichen gut sichtbar ausgehängen, wird bei jeder Neuaufnahme mit dem jeweiligen Jugendlichen besprochen und findet regelmäßig in den Jugendteams Erwähnung.

Bereits im Einarbeitungsprozess wird der Verhaltenskodex explizit thematisiert, sodass Grenzüberschreitungen hier bereits vorgebeugt werden. Über die von jedem Mitarbeitenden zu unterschreibende Selbstverpflichtung, wird dem Verhaltenskodex bewusst zugestimmt und sich diesem verpflichtet. Die Selbstverpflichtung ist weiter Bestandteil der Anhänge des Arbeitsvertrags.

6.2 Partizipation der Kinder und Jugendlichen

Bereits die eigenen Konzeptionen geben eine Orientierung am Jugendlichen vor, wobei von positiven, menschlichen Grundannahmen, wie das Streben nach existenzieller Sicherheit, die Sehnsucht nach einer positiven Zukunft und dem Anspruch auf Selbstbestimmung und Mitentscheidung oder der Wunsch, Dinge verstehen und begreifen zu wollen, ausgegangen wird. Insbesondere die letzteren Aspekte des eigenen Leitgedankens bedingt eine Partizipation der Kinder und Jugendlichen. Auch die Annahme, dass Jugendliche prinzipiell den Erwachsenen gleichgestellte Menschen sind, setzt die Teilhabe voraus.

In Bezug auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen wird stets sichergestellt, dass die EinrichtungsbewohnerInnen ihre Rechte kennen und ihnen hierzu Informationsmaterialien zur Verfügung stehen. Die betreuten Kinder und Jugendlichen, sowie ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, werden bei der

Aufnahme umfassend über ihre unveräußerlichen und unteilbaren Rechte informiert. Sie erhalten zudem Hinweise auf weitere Informationen. Bei Besuch der KoordinatorInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des zuständigen Jugendamtes wird regelmäßig die Möglichkeit zu vertraulichen „Vier-Augen-Gesprächen“ geboten. Sowohl Eltern, als auch Jugendliche haben jederzeit und grundsätzlich die Möglichkeit, mit der/dem zuständigen Koordinator/in ungehindert in Kontakt zu treten.

Der Träger schafft interne Beschwerdeverfahren und stellt Informationen und Kontaktdaten zu externen Beschwerdestellen zur Verfügung. Diese werden ebenfalls bereits mit Aufnahme der Jugendlichen sowohl dem Schutzbefohlenen als auch den anderen beteiligten Akteuren mitgeteilt. In den Jugendteams können zudem Kritik, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge geäußert werden.

Die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten werden stetig im Dialog mit AdressatInnen, in Fallbesprechungen und Hilfeplangesprächen überprüft und weiterentwickelt.

6.3 Gewaltprävention

Innerhalb der Einrichtungen von Adler e.V. geben die Hausregeln vor, dass jegliche Form von Gewalt untersagt ist und im Bedarfsfall sofort unterbunden, sowie pädagogisch aufgegriffen und aufgearbeitet wird. Auch in der Arbeit mit AdressatInnen außerhalb der Trägerräume, setzen sich Mitarbeitende für einen gewaltfreien Umgang ein und thematisieren dies bewusst. Beim ersten Gespräch mit einem neuen Kontakt wird die Haltung hierzu kommuniziert. Es wird darauf hingewiesen, wo die Grenzen liegen und wie im Krisenfall von Vereinsseite aus mit Konflikten und Grenzverletzungen umgegangen wird. Generell ist der Meldepflicht nach §47 Abs.1 Nr.2 SGB VIII nachzukommen. Formulare hierfür liegen den Betreuenden vor. Die weiteren Handlungsschritte werden weiterhin erörtert und sind im Anhang befindlichen Handlungsplan für Krisensituationen festgehalten. Stets lösungsorientiert wird hierbei auch besprochen, welche konkrete Unterstützung zur Vermeidung von Grenzverletzungen jeweils geboten werden kann. Potenzielle Gewaltsituationen sollen so früh wie möglich erkannt und effektiv entgegengewirkt werden. Der Opferschutz ist hierbei im Vordergrund. Präventionsmaßnahmen müssen für eine ausreichende Wirksamkeit auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Vereins mit entwickelt, umgesetzt und ständig neu überprüft und verbessert werden. Die Mitarbeitenden versichern eine eindeutige Haltung gegen Gewalt und

benötigen Bereitschaft zur Selbstreflektion. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Machtgefällen ist unabdingbar. Teammitglieder sind gefordert, sich auf fachlicher Ebene innerhalb des Vereins an der Optimierung der Prozesse zu beteiligen und die offene, wertschätzende und transparente Vereinskultur mitzutragen.

Um die Kinder und Jugendlichen innerhalb unserer Arbeit und im Kontext der Gewaltprävention zu stärken, wird mit ihnen je nach Bedarf z.B. an folgenden Themen gearbeitet: Die Kinder und Jugendlichen sollen befähigt werden, die eigenen Ressourcen zu erkennen und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren. Hierzu werden sie im pädagogischen Alltag immer wieder aufgefordert und erhalten durch ihre Betreuer dabei Anleitung wie sie ihre Anliegen angemessen verbalisieren. Die eigene Identität und der eigene Selbstwert sollen gestärkt werden. Eigen- und Fremdwahrnehmung soll anhand von Mimik, Gestik und Sprache reflektiert werden können. Die AdressatInnen sollen lernen, mit Konfliktsituationen angemessen umzugehen und gewaltfreie Lösungsstrategien anzuwenden. Es ist weiterhin essenziell, dass sie grenzüberschreitendes Verhalten erkennen und sich hiervon klar abgrenzen können. In regelmäßigen Jugendteamsitzungen werden genannte Themen aufgegriffen und stetig thematisiert, sodass die Kinder und Jugendlichen bezogen auf grenzüberschreitendes Verhalten sensibilisiert sind und dieses klar identifizieren können. Speziell wird auf den respektvollen Umgang auf verbalen und non-verbalen Kommunikationswegen eingegangen und wahrgenommene Grenzverletzungen aller Akteure der Wohngruppen reflektiert und aufgearbeitet. Der generelle Umgang mit derartigen Situationen ist demnach zu thematisieren. Hier kann auch der Handlungsplan im Anhang als klare Vorgabe, welches Vorgehen bei Grenzüberschreitungen vorgesehen und anzuwenden ist, dienen.

Sowohl bei Neuaufnahmen, als auch bei den Jugendteamsitzungen werden somit Grenzüberschreitende Verhaltensweisen definiert und in dem Zusammenhang Begrifflichkeiten wie Missbrauch, sexueller Missbrauch, Grenzverletzung, Übergriffe und Formen der Gewalt erläutert. Das Erkennen dieser Grenzüberschreitungen wird weiterhin thematisiert. Die Ansprechpartner bei Fragen hierzu, interne wie externe, werden benannt und Kontaktdaten bereitgestellt. Insbesondere Sexualpädagogische Themen werden hier aufgenommen und über grenzverletzendes und grenzüberschreitendes Verhalten hierzu aufgeklärt. Die Verhaltensregeln für Jugendliche untereinander und auch solche für Betreuende werden aufgegriffen.

Hierdurch werden die Kinder und Jugendlichen befähigt, unangemessenes Verhalten bereits in seinen Ansätzen zu erkennen.

Im Bereich digitale Medien erhalten Kinder und Jugendliche bei Neuaufnahme eine Aufklärung über die Verhaltensregeln in diesem Bereich. Auf Bedrohungen und Gefahren, welche durch fremde Kontakte aus dem Internet entstehen können, werden die Jugendlichen stets hingewiesen und hierüber aufgeklärt. Mitarbeiter werden bereits im Vorstellungsgespräch auf die internen Verhaltensregeln (siehe Anhang) hingewiesen, welche klare Regeln im Umgang mit digitalen Medien festsetzen, aber auch andere Bereiche abdecken. Durch die Selbstverpflichtungserklärung wird sichergestellt, dass jeder Mitarbeiter mit dem Verhaltenskodex und den Umgangsformen, welche für ein transparentes, gewaltfreies Umfeld notwendig sind, vertraut ist.

6.4 Sexualpädagogische Grundsätze

Bezüglich der Sexualpädagogik sind folgende Grundsätze gesetzt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht immer im Vordergrund. Betreuende sind angehalten über das Thema Sexualität zu informieren und eine Auseinandersetzung und Reflexion des Themas in geeignetem Rahmen zu ermöglichen. Hierbei ist es wichtig Grenzen zu definieren. Auch über Missbrauch und Übergriffigkeit wird aufgeklärt. Dabei wird auf die möglichen Konstellationen und begünstigende Voraussetzungen eingegangen sowie auf die frühen Ansätze solchen Verhaltens. Insgesamt wird eine Kultur der Grenzachtung durch Respektvolle Kommunikation und weitergehende Verhaltensregeln geschaffen und diese stets betont.

Homo- und heterosexuelle Beziehungen sind gleichwertig und werden respektiert.

Die persönlichen Umstände und Erfahrungen der Schutzbefohlenen sind stets zu berücksichtigen. Der Schutz vor sexuellen Übergriffen ist ein Grundsatz unserer Arbeit. Die Wertehaltung, Regeln und Ziele werden allen Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Eltern vermittelt.

7 Beschwerdemanagement

Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden in unseren Einrichtungen gefördert, aktiv und selbstbewusst ihre Meinung zu vertreten – auch in Konflikt- und Krisensituationen. Damit Mädchen und Jungen erkennen, in welchen Situationen die eigenen Rechte verletzt oder Grenzen überschritten werden, müssen sie ihre Rechte

kennen. Zu Beginn des Entwicklungsprozesses von in- und externen Beschwerdeverfahren ist die Auseinandersetzung mit Kinderrechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und den Menschenrechten bedeutsam.

Weiter haben die Mitarbeitenden ein angstfreies, offenes und kritikfähiges Klima zu schaffen, sodass in den verschiedenen Schritten des Beschwerdeverfahrens keine Hemmungen bestehen.

7.1 Beschwerdesimulation

Viele Kinder und Jugendliche haben Hemmungen, Probleme konkret zu benennen und offen Kritik zu äußern. Eine besondere Hürde kann hierbei die Kritik an Erwachsenen sein, zu welchen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht (insbesondere bei Fällen, bei welchen die AdressatInnen bereits in gewalttätigen Familienmilieus aufgewachsen sind). Hier haben die Betroffenen sich nicht selten angeeignet, stillschweigend zu reagieren, die Auswirkungen nicht benennen zu dürfen und die eigene Gefühlslage zu blockieren. Die Kinder und Jugendlichen benötigen daher Ermutigungen und Anregungen in der täglichen Arbeit, um die eigenen Befindlichkeiten zu artikulieren und zu kommunizieren. Um dies zu erleichtern, können Richtlinien aufgezeigt werden, wie Kritik angemessen (bspw. Tonfall) geäußert werden kann.

7.2 Beschwerdeannahme

Sobald Kritik oder eine Beschwerde geäußert wurde, sollten Mitarbeitende wertschätzend auf die Offenheit der Mädchen und Jungen reagieren, denn nur so kann gewährleistet werden, dass diese sich auch künftig hierzu ermutigt fühlen.

7.3 Beschwerdebearbeitung und Reaktion

Konkrete, zeitlich möglichst nahe Rückmeldungen und Transparenz - bezogen auf den weiteren Ablauf - geben den BeschwerdeführerInnen ein Gefühl der Sicherheit. Hier sollten feste Rückmeldungstermine genannt werden und welche weiteren Personen in den folgenden Prozess involviert werden. Außerdem sollte das Äußern der Beschwerde begrüßt werden.

7.4 Interne Beschwerdeverfahren

Trägerintern können die Jugendlichen sich jederzeit an die Mitarbeitenden der Einrichtung wenden. In den jeweiligen Wohngruppen liegen zudem Beschwerdeformulare bereit, welche den BewohnerInnen jederzeit zugänglich sind. Diese können gemeinsam als Gruppe oder einzeln ausgefüllt werden.

Einmal im Monat findet zudem ein Jugendteam statt, welches eine offene und vertrauliche Atmosphäre bieten soll, um Kritik hürdenlos äußern zu können.

7.5 Externe Beschwerdeverfahren

Als externe Beschwerdemöglichkeiten können sich die Kinder und Jugendlichen an ihre Sorgeberechtigten, an zuständige SachbearbeiterInnen des Jugendamtes, an die „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ oder die Heimaufsicht wenden.

Die „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ informiert Kinder und Jugendliche über ihre Rechte auf Leistungen nach dem SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ und unterstützt diese, falls sie sich bei der Gewährung der Leistungen durch ein Jugendamt nicht ausreichend beteiligt und beraten fühlen. Zudem wird jungen Menschen geholfen, die durch einen freien Träger betreut werden und sich diesbezüglich beschweren möchten. Im Folgenden die Kontaktdaten der „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“:

*Beratungsstelle
Ombudschaft Jugendhilfe NRW
Hofkamp 102
42103 Wuppertal
0202/20536776
0176/31742484*

Weitere externe telefonische Beratung zur direkten Kontaktaufnahme bietet der „Wildwasser Duisburg e.V.“:

*Wildwasser Duisburg e.V.
Beratungsstelle zu sexueller Gewalt
Lutherstraße 36
47058 Duisburg
0203/343016
Sprechzeiten
Montag – Freitag
10:00 – 11:00 Uhr*

*Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
24h Erreichbarkeit*

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von Juni 2021 macht die Existenz von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis verpflichtend (vgl. §45 SGB VIII). Sichergestellt wird die Einhaltung dessen durch die zuständige Heimaufsicht. Die Schutzbefohlenen oder andere BeschwerdeführerInnen finden an dieser Stelle ebenfalls passende AnsprechpartnerInnen.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten bei Neuaufnahme eine Visitenkarte mit den Kontaktdaten der externen Beschwerde- und Beratungsstellen und werden darauf hingewiesen, welche Funktion diese haben. Außerdem ist ein Aushang hierzu gut leserlich in den Einrichtungen vorzufinden.

8 Maßnahmen

Durch die Sensibilisierung der Themen Sexualität, Gewalt, Schutz, Beteiligung und Beschwerdemanagement entstehen den AdressatInnen gerechte und bedarfsorientierte Präventionsmaßnahmen als zentraler Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Hierdurch entsteht ein sicherer Rahmen für die Kinder und Jugendlichen, welche die Angebote unserer Jugendarbeit wahrnehmen.

8.1 Handlungsplan

Um das Vorgehen zu standardisieren und so größtmöglichen Schutz zu gewährleisten ist sich durch die Mitarbeitenden an den Handlungsplan für Gewaltintervention zu halten. Dieser benennt klare Verantwortlichkeiten im weiteren Vorgehen und definiert festgelegte Handlungsschritte, sodass Handlungssicherheit für die Akteure herrscht und rasches und besonnenes handeln sichergestellt ist. Der Handlungsplan ist jederzeit für die Mitarbeitenden zugänglich und in den Büroräumlichkeiten sichtbar ausgehängt. Außerdem wird dieser im Einarbeitungsprozess jedem Mitarbeitenden vertraut gemacht und in der Selbstverpflichtungserklärung berücksichtigt. Der Handlungsplan findet sich im Anhang zu diesem Schutzkonzept.

8.2 Kinderschutzbeauftragte/r

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird empfohlen, trägerintern eine/n Kinderschutzbeauftragte/n als konkrete/n Ansprechpartner/in zu benennen. Beim Kinder-,

Jugend- und Familienhilfeträger Adler e.V. haben wir folgende Kinderschutzbeauftragte benannt:

Katharina Barnick

Bachelor Soziale Arbeit/Sozialpädagogik

Tel.: 0178/6361699

adlerverwaltung@web.de

Die Kinderschutzbeauftragte fungiert als Ansprechpartnerin zu Fragen, welche das Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ betreffen. Sie dient als Anlaufstelle für Betroffene, sowohl für die AdressatInnen, als auch für MitarbeiterInnen und ist Verantwortliche, um Verdachtsfälle zu begleiten. Außerdem vermittelt sie zu Beratungsstellen und überprüft das Schutzkonzept regelmäßig auf Anpassungsmöglichkeiten.

9 Anpassung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept bildet einerseits die Basis und eine feste Orientierung, um der Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen beim Kinder-, Jugend- und Familienhilfeträger Adler e.V. gerecht zu werden. Dennoch ist es lediglich die Grundlage von stetig zu überprüfenden und zu optimierenden Prozessen. Die Abläufe und Rahmenbedingungen sind stetig zu evaluieren, abzuwägen, zu aktualisieren und zu ergänzen. Dies ist Aufgabe der Teamleitungen, der Einrichtungsleitung, sowie der Kinder- schutzbeauftragten und findet im Rahmen einer monatlich stattfindenden Leitungsteamsitzung statt.

I. Anhang – Handlungsplan

Situation	Handlung			Schritt
	Einrichtungsbezogen	Opferbezogen	Täterbezogen	
Vermutung auf (sexuelle) Grenzüberschreitung	Umgehende Mitteilung an Personalverantwortliche sowie Kinderschutzbeauftragte Detaillierte Dokumentation des Vorfalls/des Verdachts und des weiteren Vorgehens	Opferschutz gewährleisten: <ul style="list-style-type: none"> • Sofort Hilfe zur Seite stellen • Ansprechpartner benennen • Verständnisvoll Fragen ("Verhörssituation" vermeiden) • Gesprächsbereitschaft signalisieren • Trennung von Täter und Opfer 	Aus dem Dienstplan nehmen	1
bei erforderlicher Sofortmaßnahme	Personalverantwortliche, Einrichtungsleitung und Teamleitung hinzuziehen	Eltern, Vormund, Jugendamt umgehend informieren Dauerhaften Opferschutz gewährleisten (priorisieren) Externe Beratungsstellen anbieten und ggf. Kontakt herstellen	Arbeitsrechtliche Konsequenzen prüfen ggf. Strafanzeige stellen	2
keine Sofortmaßnahme erforderlich - Verdacht prüfen	Protokolliertes Gespräch mit dem/der Mitarbeitenden bzw. vermeintlichen Täter und Betroffenen Kompetenzstelle einbeziehen um Verdacht zu prüfen	Abklärung durch Fachkompetente Beratung (ggf. extern) ggf. wichtige Bezugspersonen hinzuziehen/einbeziehen (Eltern, Jugendamt)	Mitarbeitergespräch führen	3
Vorwurf Glaubhaft	zu Schritt 2	zu Schritt 2	zu Schritt 2	4. 1.
Vorwurf nicht gesichert	Informationen Sammeln Beobachten der Situation	Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen gewährleisten (Trennung der betreffenden Personen) Position anerkennen und respektieren neutrale Haltung bewahren	Aufarbeitung im Team Basis der Zusammenarbeit prüfen Position anerkennen und Respektieren Hilfestellung zur Klärung der Situation	4. 2.
Vorwurf unberechtigt	Aufarbeitung im Team zusammen mit Kinderschutzbeauftragter Supervision	Aufarbeitung des Vorwurfs Reflexion Vertrauensüberprüfung bei allen Beteiligten Basis der Zusammenarbeit prüfen	Aufarbeitung im Team mit Kinderschutzbeauftragter Supervision	4. 3.
Reflexion des Schutzprozesses	Fallanalyse und Anpassung des Handlungsplans Reflektieren im Team Verbesserungsmöglichkeiten prüfen	ggf. Befragung zur Zufriedenheit des Handlungsablaufs Verbesserungsvorschläge aufnehmen	ggf. Befragung zur Zufriedenheit des Handlungsablaufs Verbesserungsvorschläge aufnehmen	5

II. Anhang - Verhaltenskodex

1. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind Grundlage unserer pädagogischen Arbeit
2. Das Handeln ist stets transparent
3. Das Handeln und die Kommunikation sind von Wertschätzung, Empathie und Respekt geprägt
4. Vorbilder für eine gewaltfreie Kommunikation
5. Individuelle Bedürfnisse finden Beachtung
6. Mit Nähe und Distanz wird verantwortungsbewusst umgegangen
7. Die Arbeit wird altersgemäß gestaltet
8. Die Gesetzlichen Rahmenbedingungen werden stets eingehalten
9. Nachvollziehbare Regeln und Konsequenzen werden partizipativ innerhalb der Einrichtungen erarbeitet und transparent und klar formuliert
10. Die Arbeit ist stets vorurteilsfrei und frei von Diskriminierung zu gestalten
11. Das pädagogische Handeln wird regelmäßig reflektiert
12. Die Arbeit wird dokumentiert

Folgendes präventives Verhalten gemäß einer professionellen Haltung des Fachpersonals gegenüber den Betreuten wird im Rahmen des Verhaltenskodex vorausgesetzt:

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche finden nur in den dafür geeigneten Räumlichkeiten (z.B. im Büro) statt oder an gut einsehbaren Orten. Die Kinder- und Jugendlichen werden bei der Wahl des Gesprächssettings mit einbezogen.
- Kein Kind/Jugendlicher wird bevorzugt oder benachteiligt
- *Keine privaten Kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen beispielsweise Treffen, Kontakt über soziale Netzwerke, Austausch privater Telefonnummern*
- *Angebote privater Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen.*
- *Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen zu Betreuten oder deren Familien sind offenzulegen*
- *Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert.*

- *Private Sorgen und Probleme der Betreuenden sind in der Beziehungsgestaltung aussenvor zu lassen.*
- *Die Kinder und Jugendlichen werden nicht mit Kosenamen angesprochen (z.B. "Schatz")*

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- *Mitarbeiter*innen verwenden in keiner Form eine sexualisierte Sprache oder Gestik. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.*
- *Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.*
- *Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).*

Umgang mit digitalen Medien

- *Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob sie gefilmt oder fotografiert werden. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten.*
- *Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.*
- *Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten.*
- *Beachtung der Intimsphäre*
- *Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft und erst nach Erlaubnis eingetreten – Notsituationen bilden hier die Ausnahme*
- *Sanitärräume werden nur in Notfällen betreten, während sich Betreute darin aufhalten*
- *Hausmeister und andere externe Personen kündigen ihr Betreten durch Klingeln an*
- *Betreuer und Betreute duschen und schlafen getrennt z.B. auf Freizeiten*

Die Verhaltensampel ist Teil des Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex ist zusammen mit der Selbstverpflichtung von jedem Mitarbeiter zu unterzeichnen.

III. Anhang – Formular Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von emotionaler oder körperlicher Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich die jungen Menschen in ihrer Entwicklung und biete ihnen die Möglichkeit, ihr Selbstwertgefühl und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich werde Kolleg*innen professionell und in angemessener Form aktiv Verhaltensweisen zurückmelden, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich Vertrauenspersonen anzuvertrauen. Dies gilt für das alltägliche Erleben in der Gruppe, aber vor allem für Situationen, in denen sie sich bedrängt oder unwohl fühlen.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen beteiligten Personen ernst und reagiere darauf angemessen.
10. Der Verhaltenskodex und die Verhaltensampel sind mir bekannt und ich werde mich stets diesen entsprechend verhalten.

Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Mitarbeiter/in

Ort, Datum

IV. Anhang – Verhaltensampel

Verhaltensampel bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Adler e.V.

Nicht akzeptables Verhalten	<ol style="list-style-type: none">1. Anwenden seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt2. Verweigern von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken und Toilettengängen3. zum Essen zwingen4. Ausüben von manipulativer Macht5. Fotografieren von Kindern- und Jugendlichen mit privaten Medien6. Kommunizieren über private Netzwerke mit Kindern und Jugendlichen7. Bevorzugen einzelner Kinder und Jugendlicher8. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen und Geschenke, die nicht im Arbeitszusammenhang stehen9. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe10. Berührungen in Intimbereichen11. Mitnahme von Kindern und Jugendlichen im eigenen PKW12. Kinder und Jugendliche zu Geheimhaltung von Verhalten animieren13. Einschließen
Sollte vermieden werden	<ol style="list-style-type: none">1. Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten (nicht ausreden lassen, schreien, herabwürdigen)2. Nicht-Einhaltung der Präventionsverhaltensweisen bspw.<ol style="list-style-type: none">1:1 Situationen herbeiführenGespräche in Geschlossenen Räumen oder nicht/schlecht einzusehenden BereichenJugendliche im PKW vorne sitzen lassen, wenn keine weiteren anwesend sind3. Privatsphäre missachten4. Ausschließen von Aktivitäten5. Unzuverlässigkeit6. Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
Richtiges Verhalten	<ol style="list-style-type: none">1. Transparentes Handeln2. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz3. Kinder und Jugendliche auf dem Rücksitz platzieren bei 1:1- Fahrten4. Bei Gesprächen in Privaten Zimmern die Tür offen lassen5. 1:1 Gespräche in einsehbaren Bereichen führen6. Gelder werden zu festen Zeiten ausgezahlt7. Einhalten des Verhaltenskodex8. Stets Respektvoll kommunizieren9. Zuverlässigkeit10. Ehrlichkeit11. Meldepflichten nach §47 SGB VIII erfüllen12. Handlungsplan gemäß Schutzkonzept beachten13. Selbstverpflichtungserklärung beachten14. Reflektion des pädagogischen Handelns